

TARIFVERTRAG

**zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Mitglieder des
Verbands kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg**

**- hier: Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Albertinen-
Krankenhaus/Albertinen-Haus gemeinnützige GmbH -**

(TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen)

vom 27. März 2012

Zwischen

Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Hamburg –
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

andererseits

wird folgender firmenbezogener Verbandstarifvertrag vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich, Wahlrecht**
- § 2 Ersetzen / Ablösen anderweitiger Regelungen**

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-Ärzte VKKH**
- § 4 Zuordnung der Entgeltgruppen**
- § 5 Laufende Krankenbezüge**
- § 6 Laufende Beihilfen**
- § 7 Unständige Bezüge**

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

- § 8 Besitzstandszulage, Ausgleich Vergütungsdifferenz**
- § 9 Kinderzuschlag**
- § 10 Fort- und Weiterbildung**
- § 11 Beschäftigungszeit**
- § 12 Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub**
- § 13 Entgeltumwandlung**

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten**

Anlage 1 TVÜ-Ärzte VKKH

Überleitungstabelle

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung:

Die Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes. Die Arbeitsbedingungen der Ärzte des Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH sind bislang geregelt durch einzelvertragliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Arbeitsvertragsbedingungen des Albertinen-Diakoniewerk e. V. (nachfolgend: „AVB“). Diese verweisen ihrerseits auf die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der EKD (nachfolgend: „AVR“). Die Ärzte erhalten die Wahl, ob zukünftig auf ihr Arbeitsverhältnis die tariflichen Regelungen Anwendung finden sollen.

Für den Fall der Ablösung durch Ausübung des Wahlrechts sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass die tariflichen Bedingungen des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen und des TV-Ärzte VKKH vollständig ablösen oder gar nicht zur Anwendung kommen sollen. Die Ablösung erfolgt auch dann, wenn TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen und TV-Ärzte VKKH keine Regelungen zu einem Regelungsgegenstand der AVB oder AVR enthalten.

Ärzte der Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2007 begonnen hat, wurde eine Versorgungszusage auf der Grundlage der Ordnung für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Dienstnehmer des Albertinen-Diakoniewerkes e. V. in Hamburg in der Fassung vom 16. Februar 1993 wie auch für einzelne Dienstnehmer in den vorhergegangenen Fassungen vom 09. Oktober 1990, vom 17. September 1986, vom 07. Mai 1980, vom 30. November 1977, vom 20. November 1975 sowie vom 17. Oktober 1969 (alle Fassungen nachfolgend: „VO alt“) erteilt. Den ab 1. Juli 2007 eingestellten Ärzten wurde eine Versorgungszusage auf der Grundlage der Albertinen-Versorgungsordnung 2007 (VO 2007) erteilt. Zukünftig soll für die unter den TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen und TV-Ärzte VKKH fallende Ärzte nur die VO 2007 gelten. Unter den Geltungsbereich des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen fallen daher nur die Ärzte, die mit der Ausübung ihres Wahlrechts zur Anwendung der tariflichen Regelungen in Ablösung der AVB und AVR auch der Ablösung der VO alt durch die VO 2007 mit Wirkung für die Zukunft zustimmen.

§ 1

Geltungsbereich, Wahlrecht

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich des TV-Ärzte VKKH fallen und deren Arbeitsverhältnis zur Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bestand und ununterbrochen über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses (nachfolgend Ärzte¹).
²Voraussetzung ist, dass die Ärzte von ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen Gebrauch gemacht und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2007 begonnen hat, die Zustimmung zur Ablösung der VO alt nach § 1 Abs. 3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen erteilt haben.
- (2) ¹Voraussetzung der Geltung des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen und der Verbandstarifverträge ist der Zugang einer durch den Arzt unterzeichneten

¹ Begriff wird geschlechtsneutral verwendet.

Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts beim Arbeitgeber, in der sich der Arzt mit der vollständigen Ablösung der bisherigen AVB / AVR durch den TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen und die Verbandstarifverträge einverstanden erklärt. ²Die Ausübung des Wahlrechts ist unwiderruflich. ³Die Ausübung des Wahlrechtes ist insgesamt begrenzt bis zum 30.06.2013 (Zugang der unterzeichneten Erklärung beim Arbeitgeber). ⁴Wenn innerhalb dieser Frist keine Beratung des Arztes durch den Arbeitgeber erfolgt ist, verlängert sich die Frist auf Antrag des Arztes bis zum Ablauf eines Monats nach erfolgter Beratungsleistung des Arbeitgebers.

- (3) Ärzte des Albertinen-Krankenhaus/Albertinen-Haus gGmbH, denen eine Versorgungszusage nach Maßgabe der VO alt erteilt wurde, fallen nur dann in den Geltungsbereich des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen sowie der Verbandstarifverträge, wenn sie mit der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 1 Abs. 2 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen ihre schriftliche Zustimmung zur Neuordnung der Versorgungszusage durch Änderung der VO alt und deren Ablösung durch Anwendung der VO 2007 mit Wirkung für die Zukunft erteilen.
- (4) ¹Bei Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 zu Gunsten des TVÜ-Ärzte findet eine Überleitung in den TV-Ärzte VKKH mit Wirkung zum 01.01.2012 statt. ²Ebenso erfolgt die Ablösung der VO alt nach Absatz 3 rückwirkend zum 01.01.2012.
- (5) Die Bestimmungen des TV-Ärzte VKKH sowie der weiteren Verbandstarifverträge gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzen / Ablösen anderweitiger Regelungen

- (1) ¹Soweit Ärzte nach § 1 Abs. 1 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen von ihrem Wahlrecht nach § 1 Abs. 2 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen Gebrauch machen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zustimmung zur Ablösung der Versorgungsordnung alt nach § 1 Abs. 3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen erteilen, werden die AVB / AVR durch die tariflichen Regelungen abgelöst. ²Dies gilt auch dann, wenn der TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen bzw. die Verbandstarifverträge zu einem konkreten Regelungsgegenstand der AVB / AVR keine Regelung treffen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen geltenden Dienstvereinbarungen und dazu getroffenen betrieblichen Regelungsabreden werden durch die Geltung der Tarifverträge nicht berührt.

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-Ärzte VKKH

Die Arbeitsverhältnisse der von § 1 Abs. 1-3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen erfassten Ärzte werden mit Wirkung zum 01. Januar 2012 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte VKKH übergeleitet.

§ 4

Zuordnung der Entgeltgruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Ärzte nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen wird ihre Entgeltgruppe nach Anlage 1 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen den entsprechenden Entgeltgruppen des TV-Ärzte VKKH zugeordnet. ²Diese Zuordnung ergibt sich aus Anlage 1. ³In die Entgeltgruppe Ä4 wird übergeleitet, wem bislang die Aufgaben des ständigen Vertreters des leitenden Arztes übertragen worden waren. ⁴Dies hat im Rahmen dieser Überleitung innerhalb einer Abteilung in der Regel nur ein Arzt erfüllt. ⁵Im Übrigen verbleibt es bei der tariflichen Regelung zu Entgeltgruppe Ä4 einschließlich der Protokollnotiz.
- (2) ¹Für die Eingruppierung der Ärzte ab 01. Januar 2012 gilt die Entgeltordnung gemäß § 12 TV-Ärzte VKKH. ²Die Ärzte werden in die Entgeltstufe eingestuft, die sie erreicht hätten, wenn die Entgeltordnung gemäß § 12 TV-Ärzte VKKH für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgeblichen entgeltgruppe gegolten hätte.
- (3) Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Ärzte VKKH.

§ 5

Laufende Krankenbezüge

¹Zahlungen von Krankengeld und Krankengeldzuschuss sowie von Beihilfen im Zusammenhang mit einer vor Inkrafttreten des TV-Ärzte VKKH eingetretenen Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit unterliegen für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit weiterhin den bisherigen Regelungen. ²Ansonsten gelten die Regelungen des § 22 TV-Ärzte VKKH ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen.

§ 6

Laufende Beihilfen

¹Ärzte, deren Anspruch auf Beihilfe nach § 26 AVR vor dem Inkrafttreten des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen entstanden ist, erhalten Leistungen nach § 26 AVR, wenn und soweit der Antrag auf Beihilfeleistung innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beim Arbeitgeber zugegangen ist. ²Für die Fristberechnung gilt § 26 Abs. 3 AVR.

§ 7

Unständige Bezüge

Vergütungsdifferenzen in den unständigen Bezügen, die aufgrund der Tarifüberleitung rückwirkend zum 01. Januar 2012 auszugleichen sind, können individuell in pauschalierter Weise abgegolten werden.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8

Besitzstandszulage Ausgleich Vergütungsdifferenz

- (1) Ärzte nach § 1 Abs. 1-3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen, deren Tabellenentgelt nach der Überleitung gem. § 3 TVÜ-VKKH geringer ist, als die bisherige Vergütung (Grundentgelt nach § 2 Anlage 8a AVR zzgl. Zulagen nach § 14 Abs. 2 b) AVR iVm § 4 Anlage 8a AVR, § 14 Abs. 2 d) sowie Zulage nach § 15a AVR Übergangsregelung sowie individuelle Zulagen, erhalten eine monatliche Besitzstandzulage in Höhe des Differenzbetrages.
- (2) ¹Entfallen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 d) AVR (d.h. Beendigung der ständigen Vertretung), reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ²Gleiches gilt nach dem 30.06.2015 für die Zulage nach § 15a AVR Übergangsregelung – ab dem 01.07.2015 entfällt die Zulage, die Besitzstandszulage reduziert sich entsprechend.
- (3) ¹Die Besitzstandszulage wird auf tarifliche Entgelterhöhungen angerechnet. ²Für Erhöhungen aus Tarifrunden ab dem 01.09.2013 gilt jedoch, dass nach der Anrechnung verbleibende Besitzstandszulagen jeweils mit der Hälfte der jeweiligen prozentualen Tarifsteigerung erhöht werden.
- (4) Reduzierungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führen zu einer entsprechenden Anpassung der Besitzstandszulage.
- (5) Entgelterhöhung durch Stufenaufstieg in den Erfahrungsstufen sowie Entgelterhöhungen aufgrund der Veränderung der Tätigkeit werden auf die Besitzstandszulage vollständig angerechnet.

§ 9

Kinderzuschlag

- (1) Für Kinder, die am 31. März 2012 bereits geboren waren und für die zum Zeitpunkt der Überleitung nach § 3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, wird den kindergeldberechtigten Ärzten der Kinderzuschlag nach § 19 a AVR statisch fortgewährt, wenn und soweit die dort geregelten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
- (2) Teilzeitbeschäftigten wird der Kinderzuschlag anteilig gewährt.
- (3) Der Kinderzuschlag entfällt bzw. mindert sich um den auf ein Kind entfallenden Teil, soweit dem Arzt für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) mehr zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKKG zustehen würde.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. *Die Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, Pflegezeiten bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage (Kinderzuschlag) unschädlich.*

2. Der Arzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

§ 10

Fort- und Weiterbildung

Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, die bei Inkrafttreten des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen für das Arbeitsverhältnis der Ärzte bereits zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbart waren, unterliegen ausschließlich den bis dahin geltenden Regelungen und Vereinbarungen, insbesondere § 3a AVR.

§ 11

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen hinaus fortgeltenden Arbeitsverhältnisses werden die vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsvertraglichen Regelungen anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit berücksichtigt und fortgeführt.

§ 12

Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub

¹Ansprüche der Ärzte auf Erholungsurlaub, Zusatz- und Sonderurlaub gemäß den § 28 ff. AVR, die bei Inkrafttreten des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen für das Arbeitsverhältnis des Arztes bereits entstanden sind, bleiben dem Arzt erhalten. ²Ab Inkrafttreten des TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen entstehende Ansprüche unterliegen den tariflichen Regelungen des TV-Ärzte VKKH.

Protokollnotiz: Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit der Regelung des § 26 TV-Ärzte VKKH eine Regelung zum Erholungsurlaub zu treffen, die den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 20.03.2012 AZ: 9 AZR 529/10) entspricht.

§ 13

Entgeltumwandlung

Die Umwandlung tariflicher Entgeltansprüche im Rahmen der VO 2007 ist zulässig.

Bereits abgeschlossene Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung nach § 27b AVR bleiben durch den TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen sowie den TV-Ärzte VKKH unberührt.

Protokollnotiz: Die Parteien erachten die voranstehende Regelung als tarifliche Regelung im Sinne des § 17 Absatz 5 BetrAVG.

4. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Hamburg, den 03. August 2012

Für

den Verband kirchlicher Krankenhaus-
dienstgeber Hamburg

den Marburger Bund,
- Landesverband Hamburg –

Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende

Anlage 1 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen

Zuordnung der Entgeltgruppen AVR zu den Entgeltgruppen TV-Ärzte VVKH nach § 3 TVÜ-Ärzte VKKH Albertinen (1:1 AVR)

Entgeltgruppe TV-Ärzte VKKH		Entgeltgruppe AVR		
Entgeltgruppe NEU	Entgeltstufe NEU	Entgeltgruppe AVR	Entgeltstufe AVR	
Ä1	1. Jahr	A1	1. Stufe	
	2. Jahr			
	3. Jahr		2. Stufe (3. Jahr)	
	4. Jahr			
	5. Jahr			
				3. Stufe (6. Jahr)
Ä2	1. Jahr	A2	1. Stufe	
	4. Jahr		2. Stufe (4. Jahr)	
	7. Jahr			
				3. Stufe (8. Jahr)
	9. Jahr			
	11. Jahr			
			4. Stufe (14. Jahr)	
Ä3	1. Jahr	A3	1. Stufe	
	4. Jahr		2. Stufe (4. Jahr)	
	7. Jahr			
Ä4	1. Jahr			